

### 1-4354.2-AB(Stadt)-2012/346

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte "Hafen-West" und "Hafen-Mitte" in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350)

### Stellungnahme

### 1. Antragsunterlagen/Unternehmensträger

Der Antragstellung liegt der Entwurf des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 29.10.2012, gefertigt vom Ingenieurbüro Obermeyer, Aschaffenburg, zugrunde. Unternehmensträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Aschaffenburg).

#### 2. Geplante Maßnahme

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der bestehenden Knotenpunkte "Hafen-West" und "Hafen-Mitte" der Bundesstraße 26 westlich von Aschaffenburg. Der Ausbauabschnitt der B 26 hat eine Länge von ca. 1.350 m. Er beginnt stadteinwärts auf Höhe des Waldfriedhofs und endet vor der Hafenbahnquerung. Ausbau bedingt werden Bushaltestellen sowie Geh- und Radwege neu angelegt. Des Weiteren beinhaltet die Planung den Bau zweier Parkplätze nördlich der B 26 im Bereich östlich des "Stockstädter Weges" sowie westlich der "Hafenkopfstraße". Ferner ist entlang des Landschaftsparks Schönbusch auf einer Länge von ca. 950 m eine Schutzwand (Gabionenwand) als Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse vorgesehen.

Mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Die weitere Beschreibung kann dem Erläuterungsbericht und dem gesamten Ent-

wurf entnommen werden.

# 3. Umfang der Prüfung

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Nicht geprüft wurde die Standsicherheit der einzelnen Bauteile.

# 4. Wasserwirtschaftliche Würdigung

## 4.1 Trinkwasserschutzgebiete

Vom Vorhaben sind weder festgesetzte noch beantragte Trinkwasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung betroffen.

## 4.2 Oberflächengewässer

Im Bereich Hafen Mitte liegt ca. 130 m nördlich der B 26 das Hafenbecken II (westliches Becken). Von der Maßnahme sind weder der Main noch das Überschwemmungsgebiet des Mains für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) betroffen. Zur Verdeutlichung wird auf den Übersichtslageplan in Unterlage 3.2 sowie den beigefügten Auszug aus dem Internet-Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" verwiesen.

Südlich der B26 liegt etwa zwischen Bau-km 0+550 und 0+600 der Schönbuschsee (Unterer See) im Landschaftspark Schönbusch. Der Abstand zur B 26 beträgt ca. 10-15 m. Das Stillgewässer ist von der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht betroffen.

Im Bereich des Schönbuschsees quert der Welzbach, ein Gewässer III. Ordnung, verrohrt die B 26 (ca. in Höhe Bau-km 0 + 550). Er mündet im weiteren Verlauf verrohrt im Hafengebiet in das westliche Becken. Die Lage der Verrohrung ist in der Unterlage 13.2, Blatt 1, dargestellt und ferner im Bauwerksverzeichnis unter der Ziffer 4.13 aufgeführt. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat dem Staatlichen Bauamt im Rahmen der Vorabstimmung mit Schreiben vom 03.08.2011 mitgeteilt, dass vor Ausbau der B 26 eine Überprüfung des Zustands des verrohrten Gewässers sinnvoll und notwendig ist, damit einem eventuellen Sanierungsbedarf rechtzeitig begegnet werden kann. Im Übrigen ist aufgrund der Höhenverhält-

nisse (Höhenlage Wasserspiegel im Schönbuschsee im Vergleich zur Höhenlage der B 26) das anzunehmende Überschwemmungsgebiet des Welzbaches vom Vorhaben nicht betroffen.

### 4.3 Altlasten/Untergrundverunreinigungen

Gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) sind entlang des Ausbaubereichs drei Altlastenverdachtsflächen bekannt, auf denen gegebenenfalls mit belasteten Böden zu rechnen ist. Dies sind im Einzelnen die Grundstücke Fl. Nrn. 2067, 1082 sowie 1083/2 der Gemarkung Leider (Quelle: Eintragungen im Altlastenkataster der Stadt Aschaffenburg). Da weitergehende Angaben, ob mit der Ausbaumaßnahme in belastete Flächen eingegriffen wird, fehlen, werden vorsorglich folgende Anforderungen formuliert:

Der Straßenausbau darf einer ggf. erforderlichen Sanierung nicht entgegenstehen. Beim Antreffen verunreinigter Böden sind entsprechende Bodengutachten zu erstellen und die untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Im Übrigen sind anfallende Überschussmassen ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 4.4 Straßenentwässerung

# 4.4.1 Straßenentwässerung der B 26

Nach der Unterlage 13 ist der gesamte Ausbauabschnitt in fünf Entwässerungsabschnitte untergliedert, wobei die Abschnitte EA 2 bis EA 4 in zwei Unterabschnitte geteilt wurden. Demnach soll das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser weitgehend bereichsweise breitflächig über die Bankette abgeleitet sowie abschnittsweise über eine parallel verlaufende Mulde zur Versickerung gebracht werden. In Teilbereichen ist ferner eine Sammlung über Borde und Rinnen mit Anschluss an das Kanalnetz im Bereich des Bayernhafens vorgesehen. Mit den getroffenen Ansätzen nach dem Merkblatt DWA-M 153 für die Flächenbelastung (Typ F6 entsprechend einer starken Flächenverschmutzung), die Gewässerbelastbarkeit des Grundwassers (10 Punkte, außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten) sowie mit den vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen besteht aus Sicht des Grundwasserschutzes Einverständnis.

In wasserrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass es lediglich im Abschnitt EA 3.1 (Bau-km 0+317 bis 0+885) zu einer Sammlung von abfließendem Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen der B 26 sowie des Geh- und Radweges mit anschließender Versickerung

in der straßenbegleitenden Mulde in das Grundwasser kommt.

### 4.4.2 Pkw-Parkplätze

# Parkplatz am Waldfriedhof

Östlich des Stockstädter Weges (Bereich Knotenpunkt "Hafen-West") ist ein Ersatzparkplatz zum Ausgleich des Stellplatzverlustes am Waldfriedhof geplant. Das anfallende Oberflächenwasser soll über Drainpflaster im Bereich der Stellpätze und daran anschließende Mulden versickern. Als zusätzliche Sicherheit ist ein Notüberlauf in das Kanalsystem des Bayernhafens geplant. Hiermit sowie mit der Ausgestaltung einer 10 cm mächtigen Mutterbodenschicht in den Mulden besteht angesichts der anzunehmenden Frequentierung aus fachlicher Sicht Einverständnis (Typ F2, anzunehmende Flächenverschmutzung gering).

Den Unterlagen liegt kein Baugrundgutachten bei. Inwieweit die im Anhang 2 der Unterlage 13 verwendeten kr-Werte der tatsächlichen Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes entsprechen, ist daher nicht belegt und vom Planer zu gewährleisten.

### Parkplatz "Hafenkopfstraße"

Der Parkplatz westlich der Hafenkopfstraße ist nach den Angaben in Ziffer 4.3.4 der Erläuterung für die Belegschaft oder Kundschaft benachbarter Gewerbebetriebe (u. a. Autohaus, Gärtnerei) gedacht. Demzufolge ist nach dem einschlägigen Merkblatt DWA-M 153 von einer mittleren Flächenverschmutzung auszugehen (Typ F4). Eine wasserdurchlässige Ausbildung kann aus Sicht des Grundwasserschutzes im Ergebnis somit nur unter Berücksichtigung einer ca. 3 m mächtigen Bodenpassage vertreten werden.

### 4.5 Landschaftspflegerische Ausgleichmaßnahmen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält neben Schutzmaßnahmen (u. a. Gabionenwand) und Gestaltungsmaßnahmen auch Ersatzaufforstungen in den Stadtteilen Damm und Schweinheim (Kompensationsmaßnahmen). Die Einzelheiten sind den Maßnahmenblättern in Verbindung mit Blatt 4 der Unterlage 12.3 zu entnehmen. Die Ersatzaufforstungen betreffen auch Teilflächen im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes LTA in Schweinheim. Nach den uns vorliegenden Unterlagen ergeben sich mit dort vorhandenen Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) jedoch keine Überschneidungen. Im Ergebnis bestehen gegen die Ersatzaufforstungen E1 und E2 daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

# 5. Vorschlag für Auflagen und Bedingungen

5.1 Der Straßenausbau der B 26 darf einer ggf. erforderlichen Sanierung im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 2067, 1082 und 1083/2 der Gmkg. Leider nicht entgegenstehen. Werden im Zusammenhang mit dem Straßenausbau verunreinigte Böden angetroffen, sind entsprechende Bodengutachten zu erstellen und die untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Anfallende Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2 Die Welzbachverrohrung ist im Querungsbereich auf den Erhaltungszustand zu überprüfen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg (allgemeine Ausbau- und Unterhaltungspflichtige für das Gewässer III. Welzbach) sowie mit der Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung (siehe Ziffer 4.13 des Bauwerksverzeichnisses) rechtzeitig vorher durchzuführen.

5.3 Eine eventuelle Lagerung wassergefährdender Stoffe im Baustellenbereich während der Bauzeit ist so zu betreiben, dass Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen werden.

5.4 Die geplante Entwässerungsmulde im Entwässerungsabschnitt EA 3.1 ist mit einer mindestens 20 cm mächtigen Mutterbodenandeckung auszuführen. Der Boden muss unter Hinweis auf Ziffer 7.2 des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007 folgende Eigenschaften aufweisen: pH-Wert 6-8; Humusgehalt 2-10 %; Tongehalt unter 10 %. Alle geforderten Eigenschaften des Oberbodens sollten vor der Lieferung gutachterlich bestätigt werden.

5.5 Vorgenannte Anforderungen an die Eigenschaften des Mutterbodens gelten gleichermaßen auch für alle Versickerungsbereiche, bei denen eine 20 cm mächtige bewachsene Bodenschicht vorgesehen ist (EA 1, EA 2.2, EA 3.2, EA 4.2 und EA 5) sowie für die Entwässerungsmulden im Bereich des neuen Parkplatzes am Waldfriedhof.

5.6 Die zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. Demnach müssen z. Bsp. für die Anlage der Kiespackung unter der Entwässerungsmulde im EA 3.1 verwendete natürliche Materialien mindestens den Z0-Zuordnungswerten der LAGA-Richtlinien entsprechen. Der Bauherr hat sich dies durch entsprechende Analysen seitens des Herstellers nachweisen zu lassen.

5.7 Der Straßenbaulastträger ist für den sachgerechten Betrieb und die vorschriftsmäßige

- 6 -

Wartung der Entwässerungsanlagen verantwortlich.

5.8 Die Entwässerungsanlagen sind bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, auf

Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel

sind sofort zu beseitigen. Die Schlammeimer in den Schächten sind fortlaufend zu kontrollie-

ren und bei Bedarf zu entleeren. Eine Entleerung ist rechtzeitig vor Beginn der Frostperiode

vorzunehmen.

5.9 Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen aus Gründen des öffentlichen

Wohls bleibt vorbehalten.

6. Hinweise

6.1 Nach den Angaben in Ziffer 4.5.1 der Erläuterung wurden bei Bestandsuntersuchungen

im Ausbaubereich teerhaltige Schichten in teilweise geringer Tiefe nachgewiesen. Teerhalti-

ger Straßenaufbruch soll möglichst ohne Zwischenlagerung zur Aufbereitungsanlage trans-

portiert werden. Kann eine Zwischenlagerung aus betrieblichen Gründen nicht vermieden

werden, ist teerhaltiger Straßenaufbruch in jedem Fall möglichst nahe der Anfallstelle, auf

gewachsenem Boden zu lagern. Dabei ist er vor dem Zutritt von Niederschlagswasser und

weitmöglich vor Staubverwehung/Windverfrachtung zu schützen (z.B. mit einer Plane).

6.2 Privatrechtliche Gestattungen im Zusammenhang mit der Benutzung fremder Grundstü-

cke sind gesondert zu regeln.

6.3 Die bereichsweise Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflä-

chen in das Kanalnetz des Bayernhafens hat nach der Entwässerungssatzung der Stadt

Aschaffenburg zu erfolgen.

Aschaffenburg, 31.01.2013

Wasserwirtschaftsamt

Roßmann

Anlage

Auszug aus dem IÜG



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

#### Quellennachweis

Fachdaten:

Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung

Kartendienst:

Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Darstellung der Digitalen Flurkarte beruht auf der Grundlage des Katasterkartenwerks, stellt aber keinen amtlichen Auszug daraus dar. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.